

**Neufassung der Benutzungssatzung**  
**für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek**  
Butenschönsredder 2-4, Flintbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl Schl. Holst. S.58) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl. Holst. S. 27) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Flintbek vom 21.07.2008 folgende Neufassung der Benutzungssatzung für die gemeindeeigene Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek erlassen:

**§ 1 Kindergarten**

Die Gemeinde Flintbek betreibt einen Kindergarten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2006, als öffentliche Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die Entwicklung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl der Kinder zu fördern. Sie soll insbesondere diejenigen Fähigkeiten entsprechend dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand unterstützen und weiterentwickeln,

1. die die Kinder im täglichen Leben benötigen,
2. mit denen die Kinder ihre Erfahrungen verarbeiten und Selbständigkeit gewinnen können und
3. die die Kinder im Zusammenleben mit anderen Menschen brauchen.

**§ 1 a Kinderkrippe**

Bei entsprechendem Bedarf bietet die Gemeinde Flintbek Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eine Betreuung in einer Kinderkrippengruppe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Kindertagesstättengesetzes. Die Gruppengröße soll 10 Kinder nicht überschreiten (§5 Abs. 2 Kindertagesstättenverordnung) und 6 Kinder nicht unterschreiten.

**§ 2 Anspruch auf einen Kindergarten- / Krippenplatz**

Ein Anspruch auf einen Kindergarten- / Krippenplatz ergibt sich aus den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 3 Aufnahme in die Kindertagesstätte**

- (1) In die Kindertagesstätte werden Kinder bis zur Einschulung aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 01., im Ausnahmefall zum 16. eines Monats. Sie ist schriftlich über die Leitung des Kindergartens bei der Gemeinde zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Vorrang haben Kinder aus der Gemeinde Flintbek sowie aus Nachbargemeinden, mit denen eine Mitbenutzung der Einrichtung vereinbart wurde.
- (3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Elternwünsche für die Betreuungszeiten sollen berücksichtigt werden, sofern genügend Plätze vorhanden sind.

- (4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten eine Impfbescheinigung vorgelegt werden.

#### **§ 4 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. Das erkrankte Kind darf die Einrichtung nicht besuchen. Tritt in einer Familie eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung besteht. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann von der Kindertagesstättenleitung angefordert werden, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besuchen soll. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, behält sich die Gemeinde vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- (3) Näheres hinsichtlich der gesundheitlichen Voraussetzungen regeln die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 5 Regelung für den Besuch der Kindertagesstätte**

- (1) Die Kinder müssen spätestens bis 8.30 Uhr bzw. für die Nachmittagsgruppe um 13.00 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht und in Obhut der Gruppenleitung gegeben werden. Die Kinder sind bei dem Kindertagesstättenpersonal pünktlich wieder abzuholen, grundsätzlich frühestens 12.30 Uhr.
- (2) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist für eine kontinuierliche Förderung des Kindes erforderlich. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nur eingeschränkt am Kindergartenalltag teilnehmen, kann die Kindertagesstättenleitung eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangen, dass das Kind kindergartenfähig ist.
- (4) Für den Weg zum Kindergarten sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für das Bringen und die rechtzeitige Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

#### **§ 6 Notwendige Ausstattung**

Die notwendige Ausstattung jedes Kindes wird den Eltern durch ein Merkblatt mitgeteilt.

#### **§ 7 Gebührenpflicht**

Der Besuch der gemeindeeigenen Kindertagesstätte ist gebührenpflichtig. Das nähere regelt die Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek.

### **§ 8 Öffnungszeiten, Ferienregelung**

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag, außer an den Feiertagen, durchgehend von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet und bietet folgende Betreuungsmöglichkeiten:

Vormittagsgruppen	von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Zusatzbetreuung	von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Nur Nachmittagsbetreuung	von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- (2) Während der Sommerferien bleibt die Kindertagesstätte bis zu 3 Wochen geschlossen. Die Entscheidung über die Festlegung der Sommerpause trifft der Kindergartenbeirat der Gemeinde Flintbek bis zum Ende des vorherigen Kalenderjahres.

Ob während der Sommerpause eine Notgruppe eingerichtet wird, obliegt der Entscheidung des Kindergartenbeirates der Gemeinde Flintbek. Eine Notgruppe wird jedoch nur errichtet, wenn eine Gruppenstärke von mindestens 10 Kindern erreicht wird.

- (3) Die Kindertagesstätte bleibt grundsätzlich zwischen Weihnachten und Sylvester geschlossen.

### **§ 9 Übernahme in einen anderen Betreuungsbereich der Einrichtung**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes hat jeweils mindestens in einer Vormittagsgruppe (7:00 Uhr bis 13:00 Uhr) oder am Nachmittag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr zu erfolgen.
- (2) Zusätzlich zur Vormittagsbetreuung besteht die Möglichkeit zur verbindlichen Anmeldung für eine stundenweise Zusatzbetreuung ab 13:00 Uhr.
- (3) Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Betreuungsbereich ist ein neuer Antrag zu stellen (Ummeldung).

### **§ 10 Mahlzeiten**

- (1) Die Kinder erhalten täglich Milch oder ein anderes Getränk.
- (2) Eine warme Mahlzeit wird auf Antrag der Eltern gegeben. Hierfür wird zur Kostendeckung ein Essengeld erhoben.  
Das nähere regelt die Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek.

### **§ 11 Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum letzten Tag eines Monats und hat schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen.
- (2) Eine Kündigung ist spätestens bis zum 15. eines Kalendermonats mit Wirkung zum Ende des übernächsten Monats möglich.

- (3) Verspätete Abmeldungen werden als Abmeldung zum nächsten möglichen Termin angesehen. Die Gebühr für den folgenden Monat ist in diesen Fällen, auch wenn das Kind den Kindergarten nicht mehr besucht, zu entrichten.
- (4) Im begründeten Ausnahmefall (z.B. Umzug, ...etc.) ist auf schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung Flintbek eine Kündigung spätestens bis zum 15. eines Kalendermonats mit Wirkung zum Ende des Monats möglich.

### **§ 12 Haftung, Aufsichtspflicht, Versicherungen**

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen und Beschädigungen von persönlichen Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken.
- (3) Eine Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung und –sofern ein Kind von den Erziehungsberechtigten abgeholt wird- so lange, bis ein Erziehungsberechtigter oder eine beauftragte Person das Kind in die Obhut genommen hat.
- (4) Für die Sicherheit auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung und auf dem Heimweg sowie bei Wartezeiten bis zu Öffnung der Einrichtung ist das Personal der Einrichtung nicht verantwortlich.
- (5) Auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Heimweg, während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten sowie bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben (im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Tagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen) sind die Kinder unfallversichert. Dies gilt auch, wenn die Beförderung durch oder im Auftrage der Gemeinde erfolgt.
- (6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Heimweg erleidet, unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden, damit die Kindertrageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

### **§ 13 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte lädt bis spätestens 8 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres zu einer Elternversammlung ein, aus deren Mitte eine Elternvertretung für das entsprechende Kindergartenjahr gewählt wird. Die Elternvertretung besteht aus mindestens einem Erziehungsberechtigten aus jeder Kindergarten- und Krippengruppe. Sie beruft mindestens einmal jährlich im Einvernehmen mit dem Träger der Kindertagesstätte die Elternversammlung ein. Die Elternvertretung fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen. Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus jeweils 3 Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte und des Trägers. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

### **§ 14 Verstoß gegen diese Satzung, Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss wird nach Absprache mit dem Beirat von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin ausgesprochen.
- (2) Vor dem Ausschluss hat eine schriftliche Abmahnung gegenüber den bzw. dem Personensorgeberechtigten zu ergehen. Zwischen Abmahnung und Ausschluss dürfen nicht mehr als 3 Monate liegen.
- (3) Ausschlussgründe sind unter anderem:
  - a) wiederholte Verstöße gegen diese Satzung
  - b) mangelnde Mitwirkung eines Personensorgeberechtigten
  - c) das Blockieren eines Kindertagesstättenplatzes ohne triftigen Grund, d.h. das Innehalten eines Platzes von mehr als 3 Monaten, ohne diesen nicht mindestens an 2 Tagen wöchentlich zu nutzen.
  - d) Zahlungsverzug hinsichtlich der Gebühr dergestalt, dass der Zahlungsverpflichtete sich mit einem Betrag in Höhe von mehr als 3 Monatsbeiträgen im Rückstand befindet.
  - e) Wenn das Kind einer Sonderbetreuung bedarf, die die Einrichtung nicht leisten kann.

### **§ 15 Datenerhebung**

Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihren Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek tritt mit Wirkung zum 01.09.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die gemeindeeigene Kindertagesstätte vom 30.09.2002 außer Kraft.

Flintbek, den

Gemeinde Flintbek  
Der Bürgermeister

Horst-Dieter Lorenzen